

Name der Gesellschaft
Hirudinea, Actien=Gesellschaft für Butegelzucht in Deutschland.

会社名
ヒルディネア・ドイツ蛭飼育株式会社

認可年月日
1864.06.08.

業種
その他

掲載文献等
Beilage zum 33sten Stück des Amtsblattes pro 1864 der Regierung
zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jg.1864, SS.1-8.

ファイル名
18640720HAGBD_A.pdf

B e i l a g e

zum 33ten Stück des Amtsblatts pro 1864

der **Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.**

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidentiums zu Berlin.

Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelezucht in Deutschland zu Berlin.

Nachdem die unter der Firma „Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelezucht in Deutschland“ mit dem Sitze zu Berlin errichtete Actien-Gesellschaft, sowie deren Statut vom 28. Januar d. J. mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. Juni d. J. die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, wird der Allerhöchste Erlaß und das Statut hierdurch, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Juli 1864.

Königliches Polizei-Präsidentium. **Büdemann.**

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 18. Mai d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelezucht in Deutschland“ mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren zurückfolgendes, am 28. Januar d. J. notariell vollzogenes Statut, letzteres mit der Maßgabe, daß im Schlusse des Artikels 36 der Buchstabe d zu streichen ist. **Schloß Babelsberg, den 8. Juni 1864. (gez.) Wilhelm.**

(ggz.) Graf von Spenpliz. v. Mähler. Graf zur Lippe. von Selchow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, den Justiz-Minister und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird. **Berlin, den 24. Juni 1864.**

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage (gez.) **Schede.**

Ausfertigung.

S t a t u t

der

Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelezucht in Deutschland zu Berlin.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

Art. 1. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird Kraft des gegenwärtigen Statuts eine Actien-Gesellschaft unter der Firma:

Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelezucht in Deutschland,

gegründet.

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf Fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, festgesetzt.

Art. 4. Der Zweck der Gesellschaft ist:

- a) die Verbreitung, Zucht und Vermehrung der medicinischen Blutegel an allen dazu geeigneten Orten Deutschlands,
- b) der Ein- und Verkauf von Blutekeln sowohl für Rechnung der Gesellschaft, als auch im Commissionswege für Rechnung der Actionaire.

Titel H.

Grundcapital, Actien und Actionaire.

Art. 5. Das Grundcapital der Gesellschaft wird auf 25,000 Thlr., geschrieben: „Fünfundzwanzig Tausend Thaler“ festgesetzt und in 1000 Actien zu je 25 Thlr. zerlegt. Bei eintretendem Bedürfnis kann auf Beschluß der General-Versammlung mit ministerieller Genehmigung das Grundcapital bis auf 150,000 Thlr. erhöht werden. Eine weitere Erhöhung des Grundcapitalis über den Betrag von 150,000 Thlr. hinaus unterliegt außer dem Beschlusse der General-Versammlung der landesherrlichen Genehmigung.

Art. 6. Jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stamm-Actien-Buche ausgezogen und vom Vorsitzenden des Aufsichtsraths, sowie vom Director unterzeichnet. Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten. Mit jeder Actie werden Dividenden-Scheine für einen Zeitraum von sechs Jahren nebst Talon ausgereicht. Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividenden-Scheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons von je fünf zu fünf Jahren. Dem gegenwärtigen Statut ist ein Formular der Actien und Dividenden-Scheine nebst Talon unter Anlage A. B. C. beigelegt.

Art. 7. Auf jede Actie sind 20 Procent ihres Nominalbetrages sofort bei der Zeichnung einzuzahlen. Der Rest wird nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Gesellschaft vom Director durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens vierwöchentlicher Frist in Raten nach Bedürfnis eingefordert. Innerhalb des ersten Jahres nach Genehmigung der Gesellschaft sind mindestens noch weitere 20 Procent des Grundcapitalis einzuzahlen.

Art. 8. Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine gemäß Art. 7 ausgeschriebene Rate nicht einzahlt, verfällt in eine Conventionalstrafe von 5 Thalern, welche zum Reservefond fließt und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Conventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert. Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt. Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist der Director berechtigt, nach seiner Wahl entweder den säumigen Zeichner im Wege Rechtsens zur Zahlung der betreffenden Raten nebst Conventionalstrafe in Anspruch zu nehmen, oder die Zeichnung desselben mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen und die auf dieselbe bereits etwa geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen zu erklären. Die verfallenen Einzahlungen fließen zum Reservefond.

An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundcapitalis der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen. Ueber die Theilzahlungen werden von dem Director unterzeichnete auf den Namen lautende Interims-Quittungen nach dem unter D. anliegenden Schema ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen das Actien-Document ausgewechselt.

Art. 9. Wenn das Eigenthum der Actie auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung der Actie und des Nachweises des Ueberganges dem Director anzumelden. Der Letztere hat das Recht, nicht aber die Verpflichtung, die Richtigkeit der Unterschriften zu prüfen. Er hat die Uebertragung in das Actienbuch zu verzeichnen, und daß dies geschehen ist, auf der Actie zu vermerken. Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, welche als solche im Actienbuche verzeichnet sind. Für Umschreibung jeder Actie werden 2½ Silbergroschen zur Gesellschafts-Kasse gezahlt.

Art. 10. Die Mortification verlorener oder vernichteter Actien oder Interims-Quittungen erfolgt nach den Bestimmungen Tit. 51, §. 115 u. fgd. der Allg. Gerichts-Ordnung. Dividenden-Scheine können weder aufgeboten noch mortificirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividenden-Scheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Director anmeldet, und den stattgehabten Besitz der Dividenden-Scheine durch Vorzeigung der Actien, resp. Interims-Quittungen oder sonst in glaubwürdiger Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zur Einlösung gelangten Dividenden-Scheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Auch verlorene Talons können nicht mortificirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividenden-Scheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Eigenthümer der betreffenden Actie. — Ist vor der Präsentation des Talons der Verlust desselben vom Eigenthümer der Actie dem Director angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividenden-Scheine an den Inhaber des Talons widersprochen worden, so werden die neuen Dividenden-Scheine zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche darauf gütlich oder im Wege des Processes erledigt sind.

Art. 11. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlungen (Art. 8) und der dadurch verwirkten Conventionalstrafe und Verzugszinsen sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich ein jeder Actienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft. Alle übrigen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihrem Director dem Aufsichtsrathe und ihren Actionairen, die sich auf Gesellschafts-Angelegenheiten beziehen, werden durch Schiedsrichter entschieden, die in Berlin ihren Wohnsitz haben müssen. Eine jede Parthei, und wenn mehrere Personen mit gleichem Interesse einander gegenüber stehen, diese gemeinschaftlich wählen einen Schiedsrichter. Verzögert eine Parthei die Ernennung ihres Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, nachdem ihr die diesfällige Aufforderung unter Benennung des von dem oder den Provocanten gewählten Schiedsrichters schriftlich zugegangen ist, so geht das Recht zur Wahl des zweiten Schiedsrichters auf die provocirende Parthei über. Ein Obmann ist demnächst von beiden Schiedsrichtern zu wählen und im Falle der Nichteinigung von dem Präsidenten des Königl. Stadtgerichts zu Berlin zu ernennen. Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bildet sich keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmanns allein. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet eine Berufung auf die ordentlichen Gerichte nicht statt, insoweit die Ausschließung derselben gesetzlich zulässig ist.

Art. 12. Alle in diesem Statut vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen, die der Vorstand an die Actionaire zu erlassen hat, gelten als gehörig geschehen, wenn sie zwei Mal, in einem Zwischenraum von mindestens 14 Tagen, in dem Preussischen Staats-Anzeiger, der Neuen Preussischen Zeitung, der Vossischen und National-Zeitung erlassen worden sind.

Geht eines dieser Blätter ein, so hat der Director dafür sofort ein anderes zu bestimmen und die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt zu machen. Auch außer diesem Falle steht es dem Director frei, eine Aenderung in den Gesellschafts-Blättern eintreten zu lassen, jedoch hat derselbe dann diesen Beschluß in allen bisherigen Gesellschafts-Blättern bekannt zu machen.

Titel III.

Vom Director.

Art. 13. Der Director bildet den Vorstand der Gesellschaft mit allen nach dem Deutschen Handelsgesetzbuche und dem Art. 12 des Einführungs-Gesetzes dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten.

Art. 14. Die General-Versammlung wählt den Director auf einen Zeitraum von zwölf Jahren.

Art. 15. Der Director muß mindestens mit 10 Actien bei der Gesellschaft betheilt sein.

Art. 16. Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt der Director selbstständig in allen Angelegenheiten derselben, soweit die Beschlußnahme nicht der General-Versammlung oder dem Aufsichtsrathe ausdrücklich vorbehalten ist. Die Genehmigung des Aufsichtsraths ist erforderlich zum An- oder Verkauf von Grundstücken und zur Ausführung von Häuserbauten. Versagt der Aufsichtsrath diese Genehmigung, so ist der Director berechtigt, an die General-Versammlung zu appelliren, welche dann endgültig entscheidet.

Art. 17. Scheidet der Director innerhalb seiner Wahlperiode aus oder ist derselbe an der Wahrnehmung seines Amtes dauernd verhindert, so wählt der Aufsichtsrath zu notariellem oder gerichtlichem Protocoll aus der Zahl der Actionaire einen stellvertretenden Director, welcher bis zur Beschlußnahme durch die dann sofort einzuberufende General-Versammlung die Vorstands-Geschäfte verwaltet.

Art. 18. Der Director erhält bis zu der im Jahre 1865 stattfindenden ersten ordentlichen General-Versammlung außer der Erstattung seiner baaren Auslagen eine Tantieme von 20 Prozent des Reingewinns der Gesellschaft. Ueber das von da ab dem Director zu gewährende Dienst Einkommen bestimmt die General-Versammlung.

Art. 19. Der Director hat am Schlusse jedes Jahres einen Geschäfts-Bericht abzufassen. Bis zu der ordentlichen General-Versammlung des Jahres 1865 fungirt als Director der Dr. Stänelli.

Art. 20. - Zur Besorgung der Kassengeschäfte wird ein Kassirer angestellt. Derselbe ist dem Director untergeordnet und wird von der General-Versammlung gewählt, welche zugleich die Besoldung desselben bestimmt. Bis zur ordentlichen General-Versammlung des Jahres 1865 wird die Stelle des Kassirers unter vorläufiger Normirung seiner Besoldung vom Aufsichtsrath provisorisch besetzt. Scheidet der Kassirer innerhalb seiner Funktions-Periode aus, so liegt dem Aufsichtsrath ob, für die Wahrnehmung der Stelle bis zur nächsten General-Versammlung zu sorgen.

Titel IV.

Von dem Aufsichtsrath.

Art. 21. Ein aus 8 Mitgliedern bestehender Aufsichtsrath, welcher in Berlin seinen Sitz hat, überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung. Für die Zeit von der landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts bis zu der ordentlichen General-Versammlung des Jahres 1865 bilden:

1. Herr Deconomierath Guthke, Flemödorf (Vorsitzender).
2. = Hofgärtner H. Sello, Sanssouci.
3. = Regierungs- und Medizinalrath Dr. Walb, Potsdam (Stellvertreter des Vorsitzenden).
4. = Königliche Garten-Inspector Bouché, Berlin.
5. = Deconomierath Fleck, Beerbaum.
6. = Amtmann Groß, Bornstedt.
7. = Dr. Buvry, General-Secretair des Centralvereins für Acclimatization, Berlin.
8. = Apotheker Scheering, Berlin.

den Aufsichtsrath. Nach Ablauf der vorstehend festgesetzten Zeit scheiden alljährlich und zwar jedesmal in der ordentlichen General-Versammlung des betreffenden Jahres, 2 Mitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Dienstalter und bei gleichem Dienstalter durch das Loos bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder können wiedergewählt werden.

Art. 22. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths erfolgt in der General-Versammlung durch geheimes Scrutinium. Entsteht aber eine Vacanz im Aufsichtsrathe zu anderer Zeit als in der General-Versammlung, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder des Aufsichtsraths die Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll vorzunehmen. Die General-Versammlung besetzt demnächst die Vacanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die noch übrige Dauer der Functionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Art. 23. Ein jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß mit mindestens vier Actien bei der Gesellschaft theilhaftig sein.

Art. 24. Der Aufsichtsrath wählt alljährlich zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, mit dem Vorsitzenden überall gleiche Rechte. Dritten Personen gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Vorsitzenden.

Art. 25. Versammlungen des Aufsichtsraths werden vom Vorsitzenden schriftlich berufen, so oft er es nach Lage der Geschäfte nöthig findet; sie müssen berufen werden, wenn 3 Mitglieder des Aufsichtsraths darauf antragen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Art. 26. Die Beschlüsse des Aufsichtsraths werden durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet, sofern es sich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 27. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, Commissarien aus seiner Mitte zu ernennen und denselben seine Vertretung bei einzelnen Geschäften zu übertragen. Insbesondere können die Commissarien beauftragt werden, die gesammte Geschäftsführung des Directors (s. Art. 13 seq.) zu überwachen, von allen Büchern und Schriften der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen und Kassen-Revisionen abzuhalten. Der Vorsitzende des Aufsichtsraths hat die vorstehend im zweiten Satz des gegenwärtigen Artikels 27 bezeichneten Befugnisse jederzeit ohne besonderen Auftrag.

Art. 28. Der Aufsichtsrath bezieht für seine Mühehaltungen außer dem Ersatz für die durch seine Functionen etwa veranlaßten baaren Auslagen eine von der General-Versammlung festzustellende Lantième von dem sich ergebenden Reingewinn des Geschäfts. Ueber die Vertheilung der Lantième unter die einzelnen Mitglieder beschließt der Aufsichtsrath.

Titel V.

Von der General-Versammlung.

Art. 29. Die General-Versammlungen der Actionaire finden in Berlin statt. Dieselben werden durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung, von denen die erste spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß, durch den Director berufen und zwar:

a. ordentliche

im April oder Mai eines jeden Jahres, die erste im Jahre Eintausend Acht-hundert Fünfundsechzig;

b. außerordentliche

so oft der Director es für nöthig findet, oder der Aufsichts-Rath oder Actionaire, die zusammen mindestens ein Fünftel der emittirten Actien besitzen, unter Deposition ihrer Actien oder Interims-Scheine beim Director schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe darauf antragen.

Art. 30. Alle Actionaire der Gesellschaft sind an den General-Versammlungen persönlich oder durch Vertreter Theil zu nehmen berechtigt. Juristische Personen können durch ihren verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Procuristen und Minderjährige durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Actionaire sind. Alle übrigen Actionaire können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die selbst Actionaire sind. Für einen jeden Actionair darf nur je ein Vertreter oder Bevollmächtigter in der Versammlung erscheinen. Personen weiblichen Geschlechts sind von der persönlichen Betheiligung an den General-Versammlungen ausgeschlossen.

Art. 31. Die Actionaire weisen sich als solche beim Eintritt in die General-Versammlung aus. Es geschieht dies entweder durch Vorzeigung der mit dem im Art. 9, Satz 3, bezeichneten Eintragungs-Bermerke versehenen Actien, oder vermittelt eines Zeugnisses, wonach die Actien mit jenem Vermerke versehen bei dem Director oder bei dem vom Director bestimmten und in der Einladung zur General-Versammlung bekannt gemachten Bankhäusern deponirt liegen. Ueber die Anerkennung der Vollmachten, insofern dieselben nicht amtlich beglaubigt sind, entscheiden bei etwa entstehendem Zweifel die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichts-Rathes.

Art. 32. Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder vertretenen Actionaire, sowie für den Aufsichts-Rath und den Director.

Art. 33. Jede Actie giebt eine Stimme; jedoch erlangt ein Actionair durch Besitz und Vollmacht nicht mehr als 30 Stimmen. Zur Beschlussfassung in den General-Versammlungen ist die absolute Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich und, abgesehen von den im Art. 36 bezeichneten Ausnahmefällen, genügend; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet, sofern es sich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 34. Der Director führt den Vorsitz in der General-Versammlung, ernennt die Scrutatores und leitet die Verhandlungen. Soweit diese Verhandlungen die Wahl des Directors oder sonstige persönliche Interessen des Letzteren betreffen, sowie in Fällen anderweitiger Verhinderung des Directors hat der Vorsitzende des Aufsichts-Rathes an Stelle des Directors den Vorsitz in der General-Versammlung zu führen.

Art. 35. In der ordentlichen General-Versammlung hat der Director über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz für das nächstvergangene Betriebsjahr zu berichten.

Demnächst geschehen:

a) die Wahlen des Directors und der Mitglieder des Aufsichts-Rathes, insofern solche nach Art. 14, 17 und 21 erforderlich sind;

b) die Wahl von drei Rechnungs-Revisoren.

Den Rechnungs-Revisoren liegt die Prüfung der Bilanz desjenigen Betriebsjahres ob, in welchem sie gewählt sind; die in der ersten ordentlichen General-Versammlung zu wählenden Revisoren haben außerdem die Bilanz des Vorjahres zu prüfen. Die Prüfung hat sich zugleich auf die Bücher der Gesellschaft nach deren letztem Abschlusse, sowie auf die Rechnungen und Befäge zu erstrecken. Ueber den Befund ist in der nächsten ordentlichen General-Versammlung Bericht zu erstatten, welche über die Decharge beschließt.

Art. 36. Die Beschlussfassung der General-Versammlung hat außerdem über folgende Gegenstände zu erfolgen:

a) über Anträge, die in gesellschaftlichen Angelegenheiten vom Director, dem Aufsichts-Rath oder einzelnen Actionairen gestellt werden. Der Director ist jedoch nur dann verpflichtet, Anträge der Actionaire gemäß Art. 238 des Handels-Gesetz-Buches als Gegenstand der Verhandlung anzukündigen, wenn sie spätestens 8 Tage vor Publication der ersten Bekanntmachung wegen Einberufung der betreffenden General-Versammlung bei ihm eingereicht sind,

b) über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im Art. 3 festgesetzten Zeitpunkt hinaus,

c) über Abänderung des Statuts,

- d) über Erhöhung des Grund-Capitals,
- e) über Contrahirung von Anleihen,
- f) über Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Actien-Gesellschaft,
- g) über Entlassung des Directors aus dieser Function, gemäß Art. 227 des Handels-Gesetzbuches,
- h) über Auflösung der Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Art. 48 und folgende dieses Statuts.

Die Beschlüsse ad e. d. f. h. sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich wenigstens eine Majorität von drei Viertel der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen für den desfalligen Antrag erklärt hat. Die Beschlüsse ad b. c. und f. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

Art. 37. Ueber die Verhandlungen einer jeden General-Versammlung ist ein notarielles oder gerichtliches Protocoll aufzunehmen und demselben ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen resp. vertretenen Actionaire beizufügen. Das Protocoll wird von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und denjenigen anwesenden Actionairen, welche dies verlangen, unterschrieben.

Titel VI.

Legitimation des Directors und der Mitglieder des Aufsichtsrathes.

Art. 38. Die Legitimation des Directors und der Mitglieder resp. des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes, soweit dieselben nicht in diesem Statut benannt sind, geschieht durch eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahlprotocolls.

Art. 39. Abgesehen von der durch das Handels-Gesetz-Buch vorgeschriebenen Anmeldung des Gesellschafts-Vorstandes zum Handels-Register und der dadurch bedingten Bekanntmachung ist der Name des jeweiligen Directors beziehungsweise des stellvertretenden Directors, sowie des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes und seines Stellvertreters durch die Gesellschafts-Blätter bekannt zu machen.

Titel VII.

Wahlen.

Art. 40. Die statutenmäßig stattfindenden Wahlen werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Ergiebt sich bei einer Wahl im ersten Scrutinium keine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Titel VIII.

Bilanz, Dividende und Reserve-Fond.

Art. 41. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr und Betriebsjahr der Gesellschaft.

Art. 42. Am 31. December jeden Jahres wird vom Director eine vollständige Inventur aufgenommen, die Bilanz des verfloßenen Geschäftsjahres aufgestellt und dem Aufsichtsrath zur Prüfung und Feststellung eingereicht. Der Aufsichtsrath hat demnach die von ihm festgestellte Bilanz spätestens bis zum 1. März den in der nächstvorhergegangenen ordentlichen General-Versammlung gewählten drei Revisoren vorzulegen.

Art. 43. Wieviel bei der Inventur vom Kostenpreise der Mobilien und Immobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt, vorbehaltlich desfalliger Abänderung durch die General-Versammlung, der Director.

Art. 44. Den sämtlichen Activis sind alle Schulden der Gesellschaft, sowie die Einschüsse der Actionaire als Passiva gegenüber zu stellen; der sich hiernach ergebende Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

Art. 45. Von dem nach Art. 44 sich ergebenden Jahresgewinne sind mindestens zehn Prozent zur Bildung eines Reserve-Fonds abzusetzen, der dazu bestimmt ist, den regelmäßigen Abgang an Mutterregeln zu ersetzen und außerordentliche Ausgaben und Verluste zu decken. Der Aufsichtsrath hat zu bestimmen, ob und wie weit der Reserve-Fond hiernach zu verwenden ist. Die Absetzung der vorgedachten Quote des Jahresgewinnes zum Reserve-Fond findet nicht statt, sobald und solange der Reserve-Fond 10 Procent des emittirten Actien-Capitals beträgt.

Art. 46. Was nach Absetzung der im Art. 45 gedachten 10 Procent von dem Jahresgewinn übrig bleibt, bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Aus demselben erhalten der Director und die Mitglieder des Aufsichtsrathes die ihnen bewilligten Tantiemen; der Rest wird auf die Actien der Gesellschaft

gleichmäßig als Dividende vertheilt und der hiernach von der General-Versammlung festzusetzende Dividenden-Betrag gleichzeitig mit der Jahresbilanz vom Director öffentlich bekannt gemacht.

Art. 47. Die festgesetzten Dividenden werden jährlich am 1. Juli fällig. Die Auszahlung derselben erfolgt gegen Einlieferung des betreffenden Dividenden-Scheines, bei der Gesellschafts-Casse zu Berlin oder auch an anderen, durch öffentliche Bekanntmachung des Directors zu bezeichnenden Orten. Dividenden, welche innerhalb 4 Jahren vom Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben sind, fallen dem Reserve-Fond der Gesellschaft zu.

Titel IX.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 48. Die Auflösung der Gesellschaft vor der im Art. 3 bestimmten Zeit kann nur dann gültig beschlossen werden, wenn der beschlossene Antrag entweder vom Director, vom Aufsichts-Rath oder von einer Anzahl Actionairen, die zusammen mindestens ein Fünftel der emittirten Actien besitzen, gestellt ist.

Art. 49. Bei der Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung giebt eine jede Actie eine Stimme. Die Zahl der Stimmen, welche ein Actionair für sich und als Vertreter anderer Actionaire in seiner Hand vereinigen darf, ist hierbei unbeschränkt.

Art. 50. Diejenige General-Versammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung in Verbindung mit Art. 36 die Auflösung rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll. Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt derselbe Director, welcher zur Zeit des Auflösungs-Beschlusses fungirt, die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschluß.

Titel X.

Ober-Aufsicht der Staats-Regierung.

Art. 51. Das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichts-rechtes über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Vorstand, die General-Versammlung oder sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Anlage A.

Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlin.

Genehmigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. Juni 1864.

Actie No 

über

Fünf und Zwanzig Thaler Preussisch Courant.

Der Besitzer dieser Actie Nr. Herr
wohnend zu ist mit 25 Thalern bei der Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht zu Berlin, als Actionair mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten theilhaftig.

Berlin, den 1. Juli 1864.

Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlin.

Der Vorsitzende des Aufsichts-Raths.

Der Director.

Anlage B.

Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlin.

Dividenden-Schein zur Actie N^o

Inhaber empfängt am 1. Juli 1865 gegen diesen Schein bei der Gesellschaftskasse zu Berlin und an den sonst bekannt gemachten Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 1864.
Berlin, den 1. Juli 1864.

Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlin.
Der Vorsigende des Aufsichtsraths. Der Director.

Vorstehender Dividenden-Schein ist nach Art. 47 des Statuts ungültig, wenn bis darauf zu erhebende Dividende innerhalb vier Jahren von dem bestimmten Zahlungstage an nicht erhoben ist.

Anlage C.

Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlin.

Talon zur Actie N^o

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Rückgabe desselben am 1. Juli 1870 die 2. Serie der Dividenden-Scheine nebst einem neuen Talon.
Berlin, den 1. Juli 1864.

Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlin.
Der Vorsigende des Aufsichtsraths. Der Director.

NB. Wird der Aushändigung der Dividenden-Scheine an den Inhaber der Talons vom Eigenthümer der Actie widersprochen, so kommt Art. 10 des Statuts zur Anwendung.

Anlage D.

Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlin.

Herr zu hat auf die Actie
Nr. die Einzahlung von pCt. mit Thaler Pr. Cour. geleistet.
Berlin, den

Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlin.
Der Director.

Buchungs-Bemerk des Cassirers.